

II. Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Itzstedt und ihrer Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in ihrer Sitzung am 25.06.2024 die folgende I. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Erstes Zusammentreffen (Konstituierung)

1. Die Gemeindevertretung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Bürgermeister spätestens am 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 GO).
2. Der bisherige Bürgermeister erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem dienstältesten anwesenden Mitglied der Gemeindevertretung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters handhabt das dienstälteste Mitglied der Gemeindevertretung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus (§ 37 GO).
3. Die Gemeindevertretung wählt unter der Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Bürgermeister und unter dessen Leitung seine zwei Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, den Bürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen und die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
4. Der neu gewählte Bürgermeister hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Gemeindevertretung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunde auszuhändigen.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 4

Tagesordnung

2. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist. Gegebenenfalls ist der Hinweis aufzunehmen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte durch Einzelbeschluss auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden können.
Die Einladung nebst Tagesordnung und Vorlagen ist den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens eine Woche vor der Sitzung im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitzustellen. Damit gilt die Einladung als zugestellt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten zeitgleich per E-Mail die Einladung inkl. Tagesordnung und einen Hinweis, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem abrufbereit zur Verfügung stehen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse ist der Verwaltung schriftlich mitzuteilen. Auf Wunsch werden die genannten Unterlagen auf dem Postwege (in Papierform) zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder widerspricht. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen; die Notwendigkeit ist kurz zu begründen.

3. Die Presse ist von allen Einladungen ohne Anlage eine Kopie zu übersenden. Im Übrigen ist die Einladung unverzüglich in den Aushangkästen der Gemeinde bekanntzugeben. Dabei gelten die Fristen für die amtliche Bekanntmachung aus der Hauptsatzung nicht. Die Einladungen sind auf der Internetseite des Amtes (Bürgerinformationssystem) bekanntzugeben.

Artikel III

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auf Antrag auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mehrheit. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung. Zur ausgeschlossenen Öffentlichkeit gehören dann nicht
 - 1) der Protokollführer,
 - 2) die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes,
 - 3) der Amtsdirektor sowie
 - 4) die übrigen Vertreter der Amtsverwaltung, soweit ihre Anwesenheit durch den Amtsdirektor aus dienstlichen Gründen angeordnet worden ist.
2. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Person, deren Interessen geschützt werden soll, dies schriftlich verlangt oder sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.

Artikel IV

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 15

Unterbrechung und Vertagung

5. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

Artikel V

§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 16

Worterteilung

1. Gemeindevertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragte, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Aufgabengebietes handelt. Dem Amtsdirektor ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Artikel VI

Nach § 21 wird folgender § 21a neu eingefügt:

§ 21a **Tonaufzeichnungen**

1. Der Amtsverwaltung ist es erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.
2. Die Tonaufzeichnungen (Audiodateien) stehen ausschließlich dem protokollführenden Beschäftigten oder Beamten der Amtsverwaltung zur Verfügung. Eine Weiterleitung ist nicht zulässig. Die Audiodateien sollen ausschließlich auf einer hierfür vorgesehenen Speicherkarte abgespeichert werden, eine Archivierung ist nicht vorgesehen. Die Audiodateien dürfen ausschließlich zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschriften genutzt werden. Insbesondere im Hinblick auf etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile soll der Protokollführer beim Abhören sicherstellen, dass keine andere Person Kenntnis von den Inhalten erlangen kann.
3. Die Audiodateien werden nach der Erstellung der Niederschriften gelöscht. Die Löschung der Audiodateien muss dokumentiert werden.

Artikel VII

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 **Ausschüsse**

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
 - a. Die Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden nach Absprache mit dem Bürgermeister einberufen, in der Regel sollen keine Sitzungen am Freitag, vor Feiertagen und während der Sommerferien in Schleswig-Holstein stattfinden.
 - b. Soweit auch stellv. Ausschussmitglieder gewählt worden sind, sichert das verhinderte Ausschussmitglied seine Vertretung.
 - c. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden wird die Ausschusssitzung durch das lebensälteste Ausschussmitglied geleitet.
 - d. Einwohnerfragestunden werden in den Ausschüssen zu Beginn der Sitzung durchgeführt, soweit der Ausschuss in eigener Verantwortung beschlossen hat, eine Einwohnerfragestunde durchzuführen.
 - e. Die Einladungen zu Ausschusssitzungen sind auch den Gemeindevertretern und der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes zu übermitteln.

Artikel VI

Diese I. Änderung zur Geschäftsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Sie gilt auf unbestimmte Zeit.

Itzstedt, 10.07.2024

gez. Volker Wulff
Bürgermeister